

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
30 (1883)**

40 (4.10.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615406](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615406)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1883. Donnerstag, 4. October. №. 40.

## Bekanntmachungen.

1) Für die Feuerwehr der Stadt Oldenburg sollen angeschafft werden:

- a. ein Wasserzubringer nebst 12—15 Paar messingenen Verschraubungen für die dazu gehörigen Druckschläuche,
- b. ein Schlauchwagen,
- c. 200—300 m Hanfschlauch, flachliegend 13 cm breit.

Offerten sind bis zum 15. October d. J. franco und versiegelt an das Brandcommando der Stadt Oldenburg einzusenden mit der Aufschrift „Lieferung eines Zubringers resp. von Schläuchen oder eines Schlauchwagens.“

Die Bedingungen, welche von den Submittenten vorher zu unterschreiben sind, liegen in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht offen, können aber auch gegen Zahlung der Copialien den Reflectanten abschriftlich mitgetheilt werden.

Der Magistrat behält sich freie Wahl unter den Submittenten vor. Letztere sind bis zum 1. November d. J. an ihr Gebot gebunden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. Septbr. 1883.  
v. Schrenck.

2) In der gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths vom 25. v. Mts. ist ein Statut, betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Druckapparate für den Bierauschank in der Stadtgemeinde Oldenburg festgestellt.

Der Magistrat bringt dies unter Bezugnahme auf Art. 27 der revidirten Gemeindeordnung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kunde, daß das Statut 14 Tage lang, angerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung, Morgens von 10—1 Uhr, in der Registratur des Magistrats auf dem Rathhause öffentlich ausgelegt ist.

Der Magistrat fordert die Gemeindebürger zur Abgabe ihrer Ansichten über dies Statut auf.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. October 1883.  
v. Schrenck.

3) Die unterzeichnete Armencommission ist in der Lage, eine harmlose Geistesfranke in einer Familie in der Stadt oder auf dem Lande unterbringen zu müssen.

Diejenigen, welche eventuell geneigt wären, die Franke aufzunehmen, werden ersucht, sich behufs einer näheren Besprechung Morgens zwischen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhause (Bureau des Stadtsyndikus) einzufinden.

Oldenburg, den 2. October 1883.

Die Armencommission.

v. Schrenck.

4) Die Steinmetz-, Cementguß-, Tischler- und Glaser-Arbeiten für den Neubau der städtischen Volksschule sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Vertragsbedingungen und Zeichnungen liegen auf dem Stadtbauamt (Schüttingstraße) zur Einsicht aus, woselbst auch die Blanquets kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Die Offerten sind bis zum 15. October, Mittags 12 Uhr, in geschlossenen Couverts auf dem Rathhause abzugeben.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 3. October 1883.

v. Schrenck.

### **Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 25. September 1883 im Casino.**

Es wurde verhandelt:

- I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths:
  1. Die Versammlung trat in die Berathung des Statut-Entwurfs, betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Bierdruckapparate in der Stadtgemeinde Oldenburg ein. Der Entwurf wurde in der vorgelegten Fassung in erster Lesung beschlossen mit Ausnahme der Ueberschrift, welche folgendermaßen zu lauten hat: Statut 26, betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Druckapparate für den Bierauschank in der Stadtgemeinde Oldenburg.
- II. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:
  2. Den im städtischen Schuldienst stehenden Lehrern Albers, Becker und Carls wurde die definitive Anstellung verliehen.

3. Es wurde beschlossen, in Folge der Zurdispositionsstellung des Lehrers Wiese, den Lehrer Bökmann in die erste Gehaltsklasse, den Lehrer Harms in die zweite und den Lehrer Schwecke in die dritte Gehaltsklasse zu versetzen.

### III. vom Gesamtstadtrath:

4. Es wurde beschlossen, beim Großherzoglichen Staatsministerium einen Antrag dahin zu stellen, daß der Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, soweit er den Schutz des Sperlings betrifft, bis zum 15. Februar k. J. außer Kraft gesetzt werden möge.
5. An Stelle des auf seinen Wunsch als Armenvater ausscheidenden Kaufmanns B. Formann, wählte der Gesamtstadtrath den Hofzahnarzt a. D. Brunsmann als Armenvater.
6. Der Antrag des Magistrats betreffend die Ueberweisung des Knaben Aug. Gallas zur Zwangserziehung wurde abgelehnt.

### IV. vom Stadtrath:

7. Das Gesuch der Kottmeister um Befreiung vom Spritzendienste wurde bewilligt.

## Oeffentliche Sitzung des Gesamtstadtraths und Stadtraths am 23. September 1883 im Casino.

Es wurde verhandelt:

### I. vom Stadtrath:

1. Der Antrag des Magistrats, betreffend Bewilligung von 406 M 25 S zur Anschaffung des Jubelbüchleins zu Dr. Martin Luthers 400jährigem Geburtstage von Düsselhoff behufs Vertheilung an die Schüler der Mittel- und Volksschulen, wurde angenommen.
2. Der Antrag des Magistrats, betreffend Theilung der zweiten Klasse der Stadtknabenschule und damit Errichtung einer neuen Klasse zu Ostern k. J., wurde angenommen. Zur Beschaffung eines Klassenzimmers erklärte sich der Stadtrath mit der Theilung der Aula in der vom Magistrat vorgeschlagenen Weise einverstanden. Die durch diese Maßregel entstehenden Kosten, nämlich: Einrichtung der Aula 320 M, Anschaffung des Schulinventars 204 M und Anstellung eines Lehrers zu Ostern k. J. mit einem Anfangsgehalt von 1000 M wurden vom Stadtrath bewilligt.

3. Der Antrag des Magistrats auf Pensionirung des Polizeidieners Albers zu November d. J. wurde angenommen unter Festsetzung seines jährlichen Ruhegehalts auf 1437 *M.* In Folge dieses Beschlusses bewilligte der Stadtrath für einen neu anzustellenden Polizeidiener ein jährliches Gehalt von 1200 *M.* neben freier Dienstkleidung und für einen neu anzustellenden Oberwächter und Marktvogt ein jährliches Gehalt von 1160 *M.*
4. Der Antrag des Magistrats auf Nachbewilligung von 514 *M.* 08 *S.* zum Voranschlage der Cäcilienchule pro 1883/84 wurde bewilligt mit dem Bemerkten, daß von dieser Summe demnächst der Erlös für die zu verkaufende alte Treppe aus der Cäcilienchule in Abzug zu bringen sei. (Schluß folgt.)

**Das in erster Lesung festgestellte Statut betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Druckapparate für den Bierausverkauf in der Stadtgemeinde Oldenburg**

lautet wie folgt:

§ 1.

Bei sämtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druck-Vorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens einen Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Procent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte „Stoher“ (das von dem Spundaußsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinnemtem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt, der außerhalb des Hauses liegen muß, in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Keines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuck, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2.

Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft benutzt werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indicator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erreichen darf.

§ 3.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden.

Die in demselben befindliche Watte oder Salicylwatte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4.

Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Delfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 5.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aussaugen, ist verboten.

§ 6.

Die Bierdruckvorrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die Reinigung der Bierleitungsröhren hat, vorbehaltlich der im § 8 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen, und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint.

Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißem Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche der Stadtmagistrat als geeignet bezeichnet.

§ 7.

Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruck-

vorrichtung mittelst Durchleitens von gespanntem heißem Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen, und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schenkstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen. Den controllirenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 6 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruck-Vorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruck-Vorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den controllirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

#### § 8.

Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf nach Vorschrift des § 6 können die Inhaber von Bierdruck-Vorrichtungen auf Antrag vom Stadtmagistrat entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche vom Stadtmagistrat als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

#### § 9.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. wer eine den Bestimmungen in den §§ 1—5 nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maßgabe der §§ 6—8 in reinem Zustande erhaltene Bierdruck-Vorrichtung als Inhaber derselben, oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder Anderen die Benutzung gestattet,
2. wer sonst den Bestimmungen dieses Statuts zuwiderhandelt.

#### § 10.

Dieses Statut tritt drei Monate nach seiner Publikation in Kraft.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.